

Erbschaftsteuer-Klassen und –Freibeträge		
Steuer- klasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
	Ehegatte	Euro 307.000,--
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	Euro 205.000,--
	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern <u>im Erbfall</u>	Euro 51.200,--
II	Eltern und Großeltern <u>bei Schenkung</u> ; Geschwister; Nef- fen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegerel- tern; geschiedener Ehegatte	Euro 10.300,--
III	alle Übrigen	Euro 5.200,--

Erbschaftsteuer-Tarif			
Erwerb bis einschl. Euro	% -Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000,--	7	12	17
256.000,--	11	17	23
512.000,--	15	22	29
5.113.000,--	19	27	35
12.783.000,--	23	32	41
25.565.000,--	27	37	47
über 25.565.000,--	30	40	50

Wichtig: Ausschöpfung der Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG)

Ehegatten und jüngeren Kindern wird im Erbfall zusätzlich zum persönlichen Freibetrag noch der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt – unabhängig davon, ob tatsächlich Versorgungsansprüche vererbt werden:

Versorgungsfreibetrag im Erbfall	
Ehegatte	Euro 256.000,--
Kinder bis zu	
• 5 Jahren	Euro 52.000,--
• 10 Jahren	Euro 41.000,--
• 15 Jahren	Euro 30.700,--
• 20 Jahren	Euro 20.500,--
• 27 Jahren	Euro 10.300,--

Der Versorgungsfreibetrag wird ggfs. **gekürzt** um den **Kapitalwert der erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezüge**.